

Wartungsvertrag

zwischen

- im folgenden Auftraggeber -

und

CA/MA/TEC Automaten – Service GmbH & Co.KG
Steinring 65, 44789 Bochum

- im folgenden Auftragnehmer –

wird folgende Vereinbarung geschlossen:

1. Der Auftragnehmer übernimmt die Wartungsarbeiten für nachstehend aufgeführte Geräte:

2. Der Wartungsvertrag beinhaltet:

Präventive Wartungsarbeiten an Automat / en gem. Wartungsplänen der Herstellerfirma, insbesondere sorgfältige Prüfung, Durchsicht und Funktionskontrolle der Geräte, sowie die in den Betriebsanleitungen der Gerätehersteller vorgeschriebenen Arbeiten.

Leistungen erfolgen nur durch geschulte Techniker des Auftragnehmers. Alle Leistungen sind inkl. An- und Abfahrten.

3. Die Wartungsarbeiten werden, soweit technisch möglich und wirtschaftlich zumutbar, am Standort des Automaten durchgeführt. Hierzu gewährleistet der Auftraggeber ebenso wie zur Wartung jederzeit freien Zugang. Sämtliche Arbeiten werden während der üblichen Geschäftszeiten durchgeführt.

4. Die Wartungsgebühr beträgt € pro Wartung.
Der Wartungsintervall wird auf mal jährlich festgelegt.

Hinzu kommen die jeweiligen Materialkosten gem. Einzelnachweis.

Weiterhin berechnen wir alle notwendigen Aufwendungen (nach Stundenlohn), die auf Störungen der Automaten, beruhend auf äußeren Einflüssen, Manipulation, Reinigungs- und Füllfehlern etc. zurückzuführen sind.

Alle Preise verstehen sich exkl. MwSt.

Der Auftragnehmer erhält Bankeinzug:

Konto – Nr.:, BLZ,

Kontoführendes Institut,

5. Werden auf Wunsch des Auftraggebers Leistungen und Lieferungen außerhalb der beim Auftragnehmer üblichen Geschäftszeiten ausgeführt, werden die Mehrkosten (z. B. Überstunden, Zuschläge etc.) gesondert in Rechnung gestellt.
6. Der Auftraggeber verpflichtet sich, den Automaten nach Abschluss der Arbeiten sofort zu überprüfen. Der Auftragnehmer wird, von seinen sich aus der Vereinbarung ergebenden Verpflichtungen enthoben, wenn und soweit Automaten von Unberechtigten repariert oder mit Zusatzeinrichtungen versehen werden, die nicht den Richtlinien des Herstellers entsprechen oder trotz einer Wasserhärte von 8° und höher kein entsprechender Wasserfilter vorhanden ist.

Der Auftragnehmer haftet für Schäden an den Automaten, soweit er oder seine Erfüllungsgehilfen diese bei Ausführung der Wartungsarbeiten schuldhaft verursachen. Die Haftung ist, soweit gesetzlich zulässig, auf einen Höchstbetrag von maximal 500.000,00 € beschränkt:

7. Das Vertragsverhältnis beginnt mit der Inbetriebnahme des Automaten, sollte der Automat bereits in Betrieb genommen worden sein, mit der Unterzeichnung der Vereinbarung.

Der Vertrag beginnt amund wird für die Dauer von 3 Jahren abgeschlossen. Der Vertrag verlängert sich jeweils um ein weiteres Jahr, wenn nicht 3 Monate vor Ablauf schriftlich gekündigt wird.
8. Veräußert der Auftraggeber den / die Automaten, wird er dies dem Auftragnehmer anzeigen. Soweit der Auftraggeber ein gleichartiges Gerät anschafft, tritt dieses an die Stelle des veräußerten Gerätes und wird Gegenstand der Vereinbarung. Die Aufnahme zusätzlicher Automaten bedarf einer schriftlichen Vereinbarung, insbesondere beinhaltend die Erhöhung der Wartungsgebühr.
9. Der Auftragnehmer ist berechtigt, mit der Durchführung des Wartungsauftrages, auch Dritte zu befragen. Die rechtlichen Beziehungen zwischen Auftraggeber und Auftragnehmer bleiben hiervon unberührt.
10. Erfüllungsort ist der Sitz des Auftragnehmers. Soweit die Parteien Vollkaufleute sind, gilt der Sitz des Auftragnehmers als Gerichtsstand.
11. Es gilt die Schriftform. Nebenabreden wurden nicht getroffen. Sollten eine oder mehrere Vertragsbestimmungen unwirksam sein oder werden, wird die Wirksamkeit der übrigen hierdurch nicht berührt. Die Parteien verpflichten sich, eine Regelung zu treffen, die dem mit der unwirksamen Bestimmung verfolgten Zweck möglichst nahe kommt.

(Ort, Datum)

(Auftraggeber /Stempel/Unterschrift)

(CA/MA/TEC)